



Nummer: 2024/0139

Publikationsdatum: 28.02.2024, Ausgabe 9/2024

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Unterbindung des Durchgangsverkehrs und im Zusammenhang mit der Teilmassnahme Schulhausstrasse des Verkehrskonzeptes Brunagebiet (STRB Nr. 2501/2023) folgende Verkehrsvorschrift:

### **Schulhausstrasse Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

von der Grütlistrasse nach der Bürglistrasse,

von der Steinhaldenstrasse nach der Bürglistrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

### **Anhang**

- Unterlagen Verkehrsvorschriften